

Vom Bezirksgericht Chemnitz wurde der Handelsvertreter X am 9. 8. 1955 zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren wegen Kriegshetze nach Artikel 6 der Sowjetzonenverfassung verurteilt. X. hatte mit dem ihm befreundeten nach Westdeutschland geflüchteten früheren Inhaber eines danach „volkseigen“⁴⁶ gewordenen Betriebes in Verbindung gestanden und ihm mitgeteilt, daß der Betrieb in einen anderen Ort verlagert worden ist, außerdem Angaben über die Höhe seines monatlichen Umsatzes als Vertreter gemacht. Weiter hatte er mehreren Arbeitern, die aus dem „volkseigenen“⁴⁴ Betrieb ausscheiden und in den Privatbetrieb des früheren Inhabers in der Bundesrepublik eintreten wollten, Empfehlungsschreiben mitgegeben.

In dieser „Abwerbung“⁴⁶ von Facharbeitern sah

das Gericht ein Mittel zur Unterstützung der Kriegsvorbereitungen der in Westdeutschland lebenden aggressiven Kräfte gegen die DDR. Die Weitergabe von Informationen an geflüchtete Personen war nach Auffassung des Gerichts Wirtschaftsspionage und damit ebenfalls Kriegshetze im Sinne des Artikels 6.

Urteil des Bezirksgerichts Chemnitz vom 9. 8. 1955 —

1 Ks. 157/55 —

»Neue Justiz“, 1956, Seite 25

*

Vom Obersten Gericht wurden am 27.1.1956 der technische Zeichner Max Held und der Elektriker Werner R u d e r t zum Tode, die Stenotypistin Eva H a l m zu lebenslänglichem Zuchthaus und der Hollerith-Facharbeiter Joachim Sachse zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren ver-